

die strittig gebliebenen Punkte und reicht seine Feststellung gleichzeitig der DVA und dem Versicherungspflichtigen ein.

- d) Die Kosten des Sachverständigenverfahrens trägt die DVA. Sie kann vom Versicherungspflichtigen Erstattung der Kosten verlangen, wenn das Sachverständigenverfahren von ihm vor Durchführung des Schätzungsverfahrens beantragt war oder wenn der Versicherungspflichtige das Sachverständigenverfahren veranlaßt hat und

der Schaden als nicht ersatzpflichtig festgestellt wird oder

die im Sachverständigenfahren ermittelte Entschädigung nicht mindestens 10 % höher ist als die im Schätzungsverfahren festgestellte Entschädigung.

- (4) Die in § 12 Abs. 1 Buchst. d genannte Obliegenheit des Versicherungspflichtigen wird durch das Sachverständigenverfahren nicht berührt.

* § 15

Berechnung der Entschädigung

• (1) Bei den Bodenerzeugnissen des einschlägigen landwirtschaftlichen Anbaues und der nach § 6 Abs. 1 versicherten Betriebe des Gartenbaues, der Baum-, Rosen- und Rebschulen sind für die Berechnung der Entschädigung die von den Gutachtern für Hagelschäden festgestellten Werte sowie die Erfassungs-, Erzeuger- und Saatgutpreise maßgebend.

(2) Bei allen anderen Bodenerzeugnissen, die nach § 5 Absätze 6 und 7 und § 6 Abs. 6 durch Anbauverzeichnis versichert werden müssen, sind für die Entschädigungsberechnung die für das laufende Jahr angemeldeten oder festgestellten Versicherungssummen maßgebend.

(3) Übersteigen die Versicherungssummen den tatsächlichen Wert, so sind für die Berechnung der Entschädigung die von den Gutachtern für Hagelschäden festgestellten Werte sowie die Erfassungs-, Erzeuger- und Saatgutpreise maßgebend.

(4) Bei Scheiben nach § 6 Abs. 5 sind für die Entschädigung die von der DVA festgesetzten Werte für einzelne Glasarten maßgebend. Bei Scheiben nach § 6 Abs. 6 werden ohne Nachweis der Wiederbeschaffungskosten und des Arbeitslohnes die versicherten Werte ersetzt

(5) Ist die Versicherungssumme für einen Posten niedriger als der tatsächliche Wert (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum tatsächlichen Wert,

(6) Bei wiederholter Beschädigung durch Hagelschlag wird der Gesamtschaden in der Weise festgestellt, daß das Schätzungsergebnis die Vorschäden mit einschließt. Sine Ausnahme hiervon bilden die in § 8 Abs. 2 genannten Fälle,

(7) Wird ein Feldstück zur Abräumung vor der Reife »der zum Umbruch freigegeben, so werden dem Versicherungspflichtigen die eingesparten Kosten für weitere Pflege, Ernte und Aufbereitung sowie der durch den Umbruch zu erwartende Vorteil auf die Entschädigung angerechnet.

§ 16

Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung ist zwei Wochen nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung der DVA erforderlichen Erhebungen fällig, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem die beschädigten Bodenerzeugnisse ohne Eintritt des Schadenfalles frühestens hätten verwertet werden können. Als erforderliche Erhebungen im Sinne dieser Bedingungen gelten insbesondere das Schätzungsverfahren, die Prüfung der Ersatzpflicht und der Empfangsberechtigung sowie die Berechnung der Entschädigung«

§ 17

Besondere Verwirkungsründe

(1) Macht sich der Versicherungspflichtige bei der Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig oder vereitelt er die Schadenfeststellung, so kann die DVA die Entschädigung ganz oder teilweise verweigern«

(2) Wird die Ernte wesentlich über den ortsüblichen Zeitpunkt hinaus verzögert und tritt während dieses Zeitraumes ein Versicherungsfall ein, so ist die DVA von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungspflichtige die Verzögerung nicht schuldhaft herbeigeführt hat«

§ 18

Beschwerdeverfahren, Klagefrist, Gerichtsstand

(1) Hat die DVA einen Anspruch auf Versicherungsschutz unter Angabe der mit dem Ablauf der Fristen verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt, so kann der Versicherungspflichtige innerhalb eines Monats Beschwerde bei der DVA oder innerhalb sechs Monaten Klage beim Gericht erheben. Die Fristen beginnen mit der Zustellung der Entscheidung. Nach Ablauf dieser Fristen wird die DVA von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(2) Ist Beschwerde erhoben und diese von der DVA abgelehnt worden, so steht dem Versicherungspflichtigen der Rechtsweg innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung offen.

(3) Für etwaige Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlich sonst zuständigen Gerichten auch das Gericht zuständig, in dessen Bereich die für diese Versicherung zuständige Kreisdirektion der DVA ihren Sitz hat,

§ 19

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1958

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Verbesserung der Ausbildung der Mittel- und Oberstufenlehrer für die allgemeinbildenden Schulen und die Qualifizierung der wissenschaftlichen Kader für die Lehrerbildung.

Vom 24. April 1958

Die weitere Entwicklung der sozialistischen Mittelschule macht es notwendig, die Ausbildung der Mittelschullehrer vor allem in bezug auf ihre gründlichere weltanschauliche und polytechnische Ausbildung zu

eräntern